

der Meinung, daß hier ein doppelter Weg gefunden werden müsse, und zwar dergestalt, daß der Bevollmächtigte eines Kurxinhabers alternativ sich entweder durch eine gerichtlich recognoscirte Vollmacht oder durch die einfache Vollmacht mit dem Kurscheine zu legitimiren habe. Denn bringt jemand die gerichtlich recognoscirte Vollmacht bei, dann ist die Beibringung des Kurscheines vollkommen überflüssig, indem der Vorstand der Gewerkschaft wissen muß, daß der Constituend mit einem Kurtheile beliehen ist. Deshalb erlaube ich mir, einen Antrag einzubringen, den ich sofort auch schriftlich formuliren werde, nämlich: „der Bevollmächtigte aber durch Production entweder einer einfachen Vollmacht, nebst Kurschein, oder einer gerichtlich anerkannten Vollmacht zu legitimiren.“ Hiermit legen Sie es dann in die Hände der Betreffenden, ob sie sich den Kostenaufwand verursachen, oder ob sie ihren Bevollmächtigten den Kurschein anvertrauen wollen.

Vizepräsident D. Held: Von Seiten des Abg. Koch ist der Antrag gestellt worden, statt der Worte: „durch Production einer schriftlichen Vollmacht zu legitimiren“ die Worte zu setzen: „durch Production entweder einer einfachen Vollmacht, nebst Kurschein, oder einer gerichtlich anerkannten Vollmacht zu legitimiren.“ Findet dieser Antrag Unterstützung? — Geschieht ausreichend.

Abg. Heisterbergk: Außerordentliche Gewerkschaftsversammlungen werden nur bei sehr wichtigen Fragen zusammenberufen; entweder es sollen die Zubeußen erhöht werden, oder auf der andern Seite, es beabsichtigen einige Gewerker darauf anzutragen, daß die Grube vielleicht ganz aufgegeben oder verkauft werden soll. In diesem Falle scheint es mir denn doch bedenklich, wenn bloß die Vorzeigung des Kurscheines zur Abstimmung legitimirt; es kann da ein Besitzer dabei sein, der 15, 20 Kuxe hat, der wird dann Leute für sich anzuwerben suchen, die seine Meinung mit vertreten, und es wird dann bei der Abstimmung die ganze Gewerkschaft vielleicht tyrannisirt, wider ihren Willen muß sie sich der Mehrheit fügen, weil viele Sprecher gerade für das Princip sind, welches sie aufstellen wollen. Ich halte dafür, daß eine gerichtlich anerkannte Legitimation nöthig ist und daß das bloße Vorzeigen eines Kurscheines, der nur ein erbogter sein kann, um irgend eine Meinung geltend zu machen, nicht hinreichend sein möchte.

Abg. Hähnel: Ich habe den Antrag des Abg. Koch so verstanden, daß nicht die bloße Vorzeigung des Kurscheines legitimirt, sondern es muß die einfache Vollmacht mit dem Kurscheine producirt werden. Dadurch dürfte das Bedenken des letzten Sprechers sich wohl erledigen. Ich empfehle den Antrag des Abg. Koch sehr; denn es handelt sich nicht bloß um die funfzehn Neugroschen, die für die gerichtliche Recognition gebraucht werden, in vielen Fällen wird es sich auch um einen Weg handeln, der zu machen ist, um die Vollmacht

zu recognosciren, und dann wird es auch oft vorkommen, namentlich wo Erben eine Vollmacht ausstellen wollen, daß sich die funfzehn Neugroschen sehr vervielfachen.

Abg. Braun: Der Antrag des Abg. Koch scheint mir ebenfalls noch etwas bestimmter als der meinige zu sein, und ich erkläre mich mit demselben zu vereinigen.

Vizepräsident D. Held: Der Antrag des Abg. Braun ist Eigenthum der Kammer geworden, und ich habe daher zuvörderst zu fragen, ob die Kammer genehmigt, daß der Abg. Braun seinen Antrag wieder fallen läßt? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Abg. Leonhardt: Ich glaube Ihnen ebenfalls mit gutem Grunde den Antrag des Abg. Koch zur Annahme empfehlen zu können. Die von dem Abg. Heisterbergk gehegte Besorgniß dürfte sich nicht verwirklichen, denn es muß der Kurschein des Bevollmächtigten übereinstimmen mit dem Gegenbuch, wie diejenigen Kurscheine, die von den Gewerker selbst producirt werden. Es ist sehr zu wünschen, daß im Interesse des Bergbaues eine möglichst lebhafteste Betheiligung an den Gewerkschaftsversammlungen stattfindet, und daß also Alles, was durch unnöthigen Kostenaufwand eine solche Betheiligung erschwert, möglichst vermieden werde. Ich halte darum die Annahme dieses Antrags für eine wesentliche Verbesserung der Bestimmungen über die Gewerkschaftsversammlungen.

Abg. Rosenhauer: Ich erkläre mich einfach für den Koch'schen Antrag. Die Gründe für denselben sind hinreichend entwickelt worden.

Vizepräsident D. Held: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte. Will der Herr Berichterstatter noch etwas erwähnen?

(Wird verneint.)

Bei §. 113 werde ich die Frage zuvörderst auf den Koch'schen Antrag stellen, nach diesem auf den Antrag des Ausschusses und dann auf das Gesetz. Der Koch'sche Antrag geht dahin, daß in §. 113 auf der letzten und vorletzten Zeile statt der Worte: Bevollmächtigte aber durch Production einer schriftlichen Vollmacht zu legitimiren, die Worte gesetzt werden: „Bevollmächtigte aber durch Production entweder einer einfachen Vollmacht nebst Kurschein, oder einer gerichtlich anerkannten Vollmacht zu legitimiren.“ Geben Sie dem Koch'schen Antrag Ihre Zustimmung? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Vizepräsident D. Held: Dadurch erledigt sich der Antrag des Ausschusses, und wir kommen zur Abstimmung über §. 113, jedoch mit der Modification, wie sie in diesem Koch'schen Antrag enthalten ist. Es würde nun der §. 113 folgender Gestalt lauten: Zur Theilnahme an einer Gewerkschaftsversammlung sind nur Mitglieder der Ge-